

4.

Der künstlich erregte Abortus in Japan.

Nachtrag zu dem Artikel in diesem Archiv Bd. XXXIII. S. 313.

Von Dr. Wilhelm Stricker,
 pract. Ärzte in Frankfurt a. M.

Die nachstehende Mittheilung von Dr. Hoffmann ist entnommen den „Mittheilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens“. Yokohama 1874 (IV. 28). Die künstliche Erregung des Abortus ist gesetzlich nicht gestattet und gilt in den besseren Gesellschaftsklassen für eine grosse Schande. Dennoch wird dieselbe bei unehelich Schwangeren und selbst bei verheiratheten Frauen aus den niederen Ständen sehr häufig ausgeführt von einer Art Hebeammen, die im Uebrigen ganz unwissend sind. Sie bedienen sich seit alter Zeit dazu eines Verfahrens, das erst in diesem Jahrhundert bei den europäischen Geburtshelfern für die künstliche Erregung der Frühgeburt in Aufnahme gekommen ist. Dies Verfahren besteht darin, dass ein mehr als Fuss langes Stück der biegsamen, etwa an Dicke einem Gänsekiel gleichenden Wurzel von *Achyranthes aspera* Thunberg zwischen Uteruswand und Eihäute geschoben und daselbst 1—2 Tage lang liegen gelassen wird. Die Wurzel wird vor dem Einführen, das mit Hülfe von zwei, in die Vagina eingeführten Fingern geschieht, mit Moschus bestrichen und ausserdem auch innerlich Moschus gegeben. Der Erfolg dieses Verfahrens ist sicher. Eine Modification desselben ist die Einführung von Seidenfäden, die mit Moschus imprägnirt sind, in den Muttermund. Aber auch die rohen Methoden des Einstossens von schwertförmig zugespitzten Bambusstäben oder zugespitzten Zweigen einiger Sträucher in den Muttermund kommt vor und führt nicht selten zum Tode. Als geeigneter Termin zur Ausführung des Abortus gilt der vierte und fünfte Monat der Schwangerschaft.

Druckfehler.

Seite 45 Zeile 2 v. o. lies: Ungleichheit st. Gleichheit

- 53 - 9 v. u. - (Fig. 9) st. (Fig. 3)